



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 26/2022
vom 17. Februar 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7433

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 Nr. 1 und 3 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes vom 15. März 2020 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Sterbehilfe », erhoben von Vincent Piessevaux und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. September 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. September 2020 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 Nr. 1 und 3 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes vom 15. März 2020 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Sterbehilfe » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. März 2020): Vincent Piessevaux, Eléonore Atibala Nolabia, Pascale Bultez, Hubert Druenne, Thierry Fobe, Thierry Lethé, Henri Marechal und Georges Paraskevaidis, unterstützt und vertreten durch RA M. Lebbe, beim Kassationshof zugelassen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Institut européen de Bioéthique » (intervenierende Partei),
- der VoG « Société Médicale Belge de Saint-Luc » (intervenierende Partei),
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré, RA E. de Lophem, RAin C. Nennen und RA G. Haumont, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidernungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidernungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Institut européen de Bioéthique »,
- dem Ministerrat.

Durch Anordnung vom 20. Oktober 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 10. November 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird

Infolge der Anträge mehrerer Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 10. November 2021 den Sitzungstermin auf den 8. Dezember 2021 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Dezember 2021

- erschienen
- . Vincent Piessevaux, persönlich,
- . Léopold Vanbellingen, für die VoG « Institut européen de Bioéthique » (intervenierende Partei),
- . Vincent Kemme, für die VoG « Société Médicale Belge de Saint-Luc » (intervenierende Partei),
- . RA E. de Lophem und RA G. Haumont, ebenfalls *loco* RA S. Depré, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Durch das Gesetz vom 15. März 2020 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Sterbehilfe » (nachstehend: Gesetz vom 15. März 2020) wird das Gesetz vom 28. Mai 2002 « über die Sterbehilfe » (nachstehend: Gesetz vom 28. Mai 2002) in mehreren Punkten abgeändert und ergänzt.

Zunächst gilt die Erklärung, mit der eine Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr äußern könnte, in vorgezogener Weise ihren Willen kundgibt, dass ihr Sterbehilfe geleistet werde (auch « vorgezogene Willenserklärung » genannt), nunmehr für eine unbestimmte Dauer (Artikel 4 § 1 Absatz 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2002, ersetzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 2020). Vorher konnte die Willenserklärung nur berücksichtigt werden, wenn sie weniger als fünf Jahre vor Beginn der Unmöglichkeit des Betreffenden, seinen Willen zu äußern, erstellt oder bestätigt worden war.

Sodann hat die Abänderung den Zweck, kollektive Gewissensklauseln zu verbieten, mit denen einige Pflegeeinrichtungen verbieten, dass in ihrer Einrichtung Sterbehilfe geleistet wird. So ist vorgesehen, dass weder eine schriftliche noch eine ungeschriebene Klausel einen Arzt daran hindern darf, unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen Sterbehilfe zu leisten (Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2002, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 2020).

Schließlich hat der Gesetzgeber die Pflichten präzisiert, die einem Arzt obliegen, der es entweder unter Berufung auf seine Gewissensfreiheit oder aus einem medizinischen Grund ablehnt, einer Bitte um Sterbehilfe nachzukommen. Es wird eine neue Verpflichtung eingeführt: Ein Arzt, der es ablehnt, einer Bitte um Sterbehilfe nachzukommen, muss in jedem Fall (das heißt unabhängig davon, ob die Ablehnung mit Gewissensgründen oder mit medizinischen Gründen gerechtfertigt wird) dem Patienten oder der Vertrauensperson die Kontaktdaten eines auf das Recht auf Sterbehilfe spezialisierten Zentrums oder Vereins mitteilen (Artikel 14 Absatz 7 des Gesetzes vom 28. Mai 2002, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 2020).

B.1.2. Die Artikel 2 Nr. 1 und 3 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes vom 15. März 2020 bestimmen:

« Art. 2. Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird Absatz 6 wie folgt ersetzt:

‘ Die Willenserklärung gilt für eine unbestimmte Dauer. ’

Art. 3. Artikel 14 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 3 und Absatz 4 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Weder eine schriftliche noch eine ungeschriebene Klausel darf einen Arzt daran hindern, unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen Sterbehilfe zu leisten. ’

[...]

3. Absatz 5, der Absatz 7 wird, wird wie folgt ersetzt:

‘ Ein Arzt, der es ablehnt, einer Bitte um Sterbehilfe nachzukommen, ist in jedem Fall verpflichtet, dem Patienten oder der Vertrauensperson die Kontaktdaten eines auf das Recht auf Sterbehilfe spezialisierten Zentrums oder Vereins mitzuteilen und auf Anfrage des Patienten oder der Vertrauensperson binnen vier Tagen nach dieser Anfrage dem vom Patienten oder von der Vertrauensperson angegebenen Arzt die medizinische Akte des Patienten zu übermitteln. ’ ».

B.1.3. Infolge der vorerwähnten Abänderungen bestimmen die Artikel 4 und 14 des Gesetzes vom 28. Mai 2002 nunmehr:

« Art. 4. § 1. Jeder handlungsfähige Volljährige oder für mündig erklärte Minderjährige kann für den Fall, dass er seinen Willen nicht mehr äußern könnte, in einer Erklärung schriftlich seinen Willen kundgeben, ein Arzt möge ihm Sterbehilfe leisten, wenn dieser Arzt feststellt:

- dass er von einem schlimmen und unheilbaren unfall- oder krankheitsbedingten Leiden befallen ist,

- dass er nicht mehr bei Bewusstsein ist

- und dass diese Situation nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft unumkehrbar ist.

In der Willenserklärung können eine oder mehrere volljährige Vertrauenspersonen in Vorzugsreihenfolge angegeben werden, die den behandelnden Arzt vom Willen des Patienten in Kenntnis setzen. Jede Vertrauensperson ersetzt in der Vorzugsreihenfolge diejenige, die ihr vorangeht, wenn diese wegen Ablehnung, Verhinderung, Handlungsunfähigkeit oder im Todesfall ausfällt. Der behandelnde Arzt des Patienten, der zu Rat gezogene Arzt und die Mitglieder des Pflorgeteams dürfen nicht als Vertrauenspersonen angegeben werden.

Die Willenserklärung kann zu jeder Zeit abgegeben werden. Sie muss schriftlich festgehalten und im Beisein zweier volljähriger Zeugen aufgesetzt werden, von denen zumindest einer kein materielles Interesse am Tod des Erklärenden hat; auch muss sie vom Erklärenden, von den Zeugen und gegebenenfalls von der Vertrauensperson beziehungsweise von den Vertrauenspersonen datiert und unterzeichnet werden.

Wenn die Person, die eine vorgezogene Willenserklärung abgeben möchte, dauerhaft körperlich nicht in der Lage ist, die Erklärung aufzusetzen und zu unterzeichnen, kann die Willenserklärung von einer volljährigen Person ihrer Wahl, die keinerlei materielles Interesse am Tod des Erklärenden haben darf, im Beisein zweier volljähriger Zeugen, von denen zumindest einer kein materielles Interesse am Tod des Erklärenden hat, schriftlich festgehalten werden. In der Willenserklärung muss dann vermerkt werden, dass und warum der Erklärende die Erklärung nicht aufsetzen und unterzeichnen kann. Die Willenserklärung muss von der Person, die die Erklärung schriftlich festgehalten hat, von den Zeugen und gegebenenfalls von der Vertrauensperson beziehungsweise von den Vertrauenspersonen datiert und unterzeichnet werden.

Der Willenserklärung wird ein ärztliches Attest beigelegt, aus dem hervorgeht, dass der Betreffende dauerhaft körperlich nicht in der Lage ist, die Erklärung aufzusetzen und zu unterzeichnen.

Die Willenserklärung gilt für eine unbestimmte Dauer.

Die Willenserklärung kann zu jeder Zeit zurückgezogen oder angepasst werden.

Der König bestimmt, auf welche Weise die Willenserklärung erstellt, registriert, bestätigt, zurückgezogen und durch die Dienste des Nationalregisters den betroffenen Ärzten mitgeteilt wird.

§ 2. Ein Arzt, der infolge einer vorgezogenen Willenserklärung, wie sie in § 1 vorgesehen ist, Sterbehilfe leistet, begeht keine Straftat, wenn er sich vergewissert hat:

- dass der Patient von einem schlimmen und unheilbaren unfall- oder krankheitsbedingten Leiden befallen ist,

- dass der Patient nicht mehr bei Bewusstsein ist

- und dass diese Situation nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft unumkehrbar ist,

und die durch vorliegendes Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen und Vorgehensweisen beachtet.

Der Arzt muss, unbeschadet ergänzender Bedingungen, die er an seinen Eingriff knüpfen möchte, und insofern sich die einzige oder letzte angegebene Vertrauensperson nicht in einem der in § 1 Absatz 2 zweiter Satz erwähnten vier Fälle befindet, vorher:

1. einen anderen Arzt zu Rat ziehen hinsichtlich der Unumkehrbarkeit der medizinischen Situation des Patienten und diesen Arzt über die Gründe dieser Konsultierung informieren. Der zu Rat gezogene Arzt nimmt von der medizinischen Akte Kenntnis und untersucht den

Patienten. Über seine Feststellungen erstellt er einen Bericht. Wenn in der Willenserklärung eine Vertrauensperson angegeben worden ist, setzt der behandelnde Arzt diese Vertrauensperson von den Ergebnissen dieser Konsultierung in Kenntnis.

Der zu Rat gezogene Arzt muss dem Patienten und dem behandelnden Arzt gegenüber unabhängig sein und fachkundig sein, was die Beurteilung der betreffenden Erkrankung betrifft,

2. wenn es ein Pflorgeteam gibt, das regelmäßig mit dem Patienten in Kontakt ist, mit diesem Team oder mit Mitgliedern dieses Teams über den Inhalt der vorgezogenen Willenserklärung reden,

3. wenn in der Willenserklärung eine Vertrauensperson angegeben worden ist, mit ihr über den Willen des Patienten reden,

4. wenn in der Willenserklärung eine Vertrauensperson angegeben worden ist, mit den von der Vertrauensperson bestimmten Angehörigen des Patienten über den Inhalt der vorgezogenen Willenserklärung des Patienten reden.

Die vorgezogene Willenserklärung und alle vom behandelnden Arzt unternommenen Schritte und ihr Ergebnis, einschließlich des Berichtes des zu Rat gezogenen Arztes, werden regelmäßig in der medizinischen Akte des Patienten aufgezeichnet ».

« Art. 14. Die Bitte und die vorgezogene Willenserklärung, wie sie in den Artikeln 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind, haben keinen zwingenden Charakter.

Ein Arzt kann nicht gezwungen werden, Sterbehilfe zu leisten.

Auch eine andere Person kann nicht gezwungen werden, sich an der Leistung von Sterbehilfe zu beteiligen.

Weder eine schriftliche noch eine ungeschriebene Klausel darf einen Arzt daran hindern, unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen Sterbehilfe zu leisten.

Wenn der zu Rat gezogene Arzt es unter Berufung auf seine Gewissensfreiheit ablehnt, Sterbehilfe zu leisten, muss er den Patienten oder die eventuelle Vertrauensperson rechtzeitig und spätestens binnen sieben Tagen, nachdem die Bitte erstmals formuliert wurde, davon in Kenntnis setzen und dabei die Gründe für seine Ablehnung angeben und den Patienten oder die Vertrauensperson an einen anderen von dem Patienten oder der Vertrauensperson angegebenen Arzt verweisen.

Wenn der zu Rat gezogene Arzt es aus einem medizinischen Grund ablehnt, Sterbehilfe zu leisten, muss er den Patienten oder die eventuelle Vertrauensperson rechtzeitig davon in Kenntnis setzen und dabei die Gründe für seine Ablehnung angeben. In diesem Fall wird dieser medizinische Grund in der medizinischen Akte des Patienten aufgezeichnet.

Ein Arzt, der es ablehnt, einer Bitte um Sterbehilfe nachzukommen, ist in jedem Fall verpflichtet, dem Patienten oder der Vertrauensperson die Kontaktdaten eines auf das Recht auf Sterbehilfe spezialisierten Zentrums oder Vereins mitzuteilen und auf Anfrage des Patienten oder der Vertrauensperson binnen vier Tagen nach dieser Anfrage dem vom Patienten oder von der Vertrauensperson angegebenen Arzt die medizinische Akte des Patienten zu übermitteln ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Der Ministerrat führt an, dass die klagenden Parteien kein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage der Artikel 2 Nr. 1 und 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 2020 nachwiesen.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.1. Die klagenden Parteien sind natürliche Personen. Drei von ihnen sind Ärzte. Das Interesse der klagenden Parteien an der Beantragung der Nichtigkeitsklage der Artikel 2 Nr. 1 und 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 2020 muss für jede dieser Bestimmungen getrennt geprüft werden.

B.4.2. Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 2020 sieht vor, dass die Erklärung, mit der eine Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr äußern könnte, in vorgezogener Weise ihren Willen kundgibt, dass ihr Sterbehilfe geleistet werde, für eine unbestimmte Dauer gilt.

Insofern er auf nahe Familienangehörige der klagenden Parteien, die eine solche Erklärung abgegeben haben, Anwendung finden könnte, kann der vorerwähnte Artikel 2 Nr. 1 das Familienleben der klagenden Parteien unmittelbar und ungünstig beeinflussen, sodass sie das erforderliche Interesse nachweisen.

B.4.3. Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 2020 sieht vor, dass weder eine schriftliche noch eine ungeschriebene Klausel einen Arzt daran hindern darf, unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen Sterbehilfe zu leisten.

Die klagenden Parteien weisen nicht nach, inwiefern diese Bestimmung ihre Situation unmittelbar und ungünstig beeinflussen könnte. Die klagenden Parteien sind keine Pflegeeinrichtungen, die ohne den angefochtenen Artikel 3 Nr. 1 den dort arbeitenden Ärzten verbieten könnten, Sterbehilfe zu leisten. Sie machen auch nicht geltend, dass sie eine solche Pflegeeinrichtung gegründet hätten oder beabsichtigen würden, sie zu gründen.

Der Umstand, dass Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 2020 nach Ansicht der klagenden Parteien den Zugang zu Sterbehilfe für ihre Angehörigen « erleichtern » würde, und die Unmöglichkeit für sie und ihre Angehörigen, zu gegebener Zeit eine Pflegeeinrichtung zu wählen, in der keine Sterbehilfe geleistet wird, wären gegebenenfalls indirekte Folgen des in Artikel 3 Nr. 1 enthaltenen Verbots.

Die klagenden Parteien weisen somit nicht das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 2020 nach.

B.4.4. Die Klage ist unzulässig, insofern sie sich auf Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 2020 bezieht.

B.5.1. Der Ministerrat führt an, dass die intervenierenden Parteien, insofern sie einerseits eine Einmischung nicht nur in die Rechte von Personen, die eine Pflegeeinrichtung gegründet haben oder gründen wollen oder die den Entscheidungsorganen einer solchen Einrichtung angehören und für die die Sterbehilfe nicht mit ihrem Gewissen vereinbar ist, sondern auch in die Rechte der Pflegeeinrichtungen selbst beanstanden und insofern sie andererseits beanstanden, dass es den Krankenhäusern nicht möglich sei, die Sterbehilfe einem strengeren Regelungsrahmen als dem gesetzlichen Rahmen zu unterwerfen, neue und somit unzulässige Klagegründe anführten.

B.5.2. Die von den intervenierenden Parteien angeführten Beschwerdegründe können nur berücksichtigt werden, insofern sie sich den in der Klageschrift enthaltenen Klagegründen anschließen. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erlaubt es nämlich im Gegensatz zu Artikel 85 nicht, dass in einem Interventionsschriftsatz neue Klagegründe vorgebracht werden.

Insofern sie einerseits eine Einmischung in die Rechte der Pflegeeinrichtungen selbst und andererseits beanstanden, dass es den Krankenhäusern nicht möglich sei, die Sterbehilfe einem strengeren Regelungsrahmen als dem gesetzlichen Rahmen zu unterwerfen, führen die intervenierenden Parteien neue Klagegründe an, die daher unzulässig sind.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Verpflichtung, den Patienten oder die Vertrauensperson im Fall der Ablehnung, einer Bitte um Sterbehilfe nachzukommen, weiterzuverweisen

B.6. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 2020 gegen die Artikel 10, 11 und 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien führen an, dass der angefochtene Artikel 3 Nr. 3 gegen das Recht auf Gewissensfreiheit der Ärzte verstoße, die es ablehnten, einer Bitte um Sterbehilfe nachzukommen, insofern er diese zwingt, den Patienten oder die Vertrauensperson an ein « auf Sterbehilfe spezialisiertes Zentrum oder Verein » zu verweisen. Die klagenden Parteien machen geltend, dass ihr Beschwerdegrund ebenfalls für die Ärzte gelte, die, ohne gegen die Sterbehilfe zu sein, der Meinung seien, dass die gesetzlichen Bedingungen für eine Sterbehilfe in einem bestimmten Fall nicht erfüllt seien.

B.7. Gemäß Artikel 14 Absatz 7 des Gesetzes vom 28. Mai 2002, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 2020 muss ein Arzt, der es ablehnt, einer Bitte um Sterbehilfe nachzukommen, in jedem Fall (das heißt unabhängig davon, ob die Ablehnung mit Gewissensgründen oder mit medizinischen Gründen gerechtfertigt wird) dem Patienten oder der Vertrauensperson die Kontaktdaten « eines auf das Recht auf Sterbehilfe spezialisierten Zentrums oder Vereins » mitteilen.

B.8. Laut den Vorarbeiten soll mit dieser Verpflichtung die Situation berücksichtigt werden, in der der Patient oder die Vertrauensperson selbst keinen anderen Arzt benennen will oder kann. Es geht darum, den Patienten bei den im Rahmen seiner Bitte um Sterbehilfe

vorzunehmenden Schritten anzuleiten, ohne in die Gewissensfreiheit des Arztes, der es ablehnt, Sterbehilfe zu leisten, einzugreifen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-0523/012, S. 4).

In der Fassung, über die im Ausschuss der Kammer abgestimmt wurde, sah der Gesetzesvorschlag, der der angefochtenen Bestimmung zugrunde lag, die Verpflichtung des zu Rate gezogenen Arztes, der es unter Berufung auf seine Gewissensfreiheit ablehnt, Sterbehilfe zu leisten, vor, den Patienten oder die Vertrauensperson an einen anderen Arzt zu verweisen. Auf Aufforderung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat der Gesetzgeber letztlich entschieden, diese Verpflichtung, die als ein übermäßiger Eingriff in die Gewissensfreiheit des ablehnenden Arztes hätte angesehen werden können, durch eine Verpflichtung zu ersetzen, dem Patienten oder der Vertrauensperson die Kontaktdaten « eines auf das Recht auf Sterbehilfe spezialisierten Zentrums oder Vereins » mitzuteilen.

B.9. Insofern er darauf abzielt, das Recht des Patienten oder des Bewohners, um Sterbehilfe bitten zu können, und somit dessen Recht, « zu entscheiden, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll », das sich aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens ableitet, zu stärken (EuGHMR, 20. Januar 2011, *Haas gegen Schweiz*, § 51; siehe auch EuGHMR, 19. Juli 2012, *Koch gegen Deutschland*, § 52; 14. Mai 2013, *Gross gegen Schweiz*, § 59), verfolgt Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 2020 ein legitimes Ziel im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das Gesundheitssystem muss nämlich derart organisiert werden, dass die wirksame Ausübung der Gewissensfreiheit durch Ärzte Patienten nicht daran hindert, Zugang zu Leistungen zu erhalten, auf die sie aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften Anspruch haben (EuGHMR, 26. Mai 2011, *R.R. gegen Polen*, § 206).

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Gesetzgeber die Gewissensfreiheit der betroffenen Ärzte berücksichtigt hat. Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise von einem Arzt, der es ablehnt, einer Bitte um Sterbehilfe nachzukommen, verlangen, die zweckdienlichen Informationen weiterzugeben, die es der betroffenen Person ermöglichen, eine Bitte um Sterbehilfe vorzubringen. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, würde die Weitergabe von neutralen Informationen über die Möglichkeiten in Bezug auf die Beendigung des Lebens an den Patienten oder die Vertrauensperson in einer solchen Situation, ohne ihm bzw. ihr wenigstens die Kontaktdaten einer Person oder eines Vereins weiterzugeben, die ihm bzw. ihr weiterhelfen könnten, nicht ausreichen, um das in B.8 erwähnte Ziel des

Gesetzgebers zu verwirklichen. Die angefochtene Verpflichtung ist ebenfalls sachdienlich, wenn der Arzt es aus medizinischen Gründen ablehnt, einer Bitte um Sterbehilfe nachzukommen. Der Patient hat gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 22. August 2002 « über die Rechte des Patienten » das Recht, sich an einen anderen Arzt zu wenden. Schließlich wird die Einschätzung des Arztes, unabhängig davon, ob er seine Ablehnung mit Gewissensgründen oder mit medizinischen Gründen rechtfertigt, in keiner Weise in Frage gestellt.

B.10. Die Verpflichtung, die in der angefochtenen Bestimmung einem Arzt auferlegt wird, der es ablehnt, einer Bitte um Sterbehilfe nachzukommen, ist begrenzt und wahrt die Gewissensfreiheit des Arztes und seine Entscheidung, keine Sterbehilfe zu leisten, sowie die Rechte des Patienten.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die unbestimmte Dauer der vorgezogenen Willenserklärung

B.11. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 2020 gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Nach Auffassung der klagenden Parteien wird der Umstand, dass der vorgezogenen Willenserklärung eine unbegrenzte Geltungsdauer verliehen wird, zu Situationen führen, in denen der Erklärende im Laufe der Jahre vergessen werde, dass er seine solche Erklärung abgefasst habe, oder seine geistigen Fähigkeiten verlieren werde und daher nicht mehr in der Lage sei, seine Erklärung zu revidieren. Es bestehe somit die reale Gefahr, dass Personen Sterbehilfe geleistet werde, deren Standpunkt sich mittlerweile geändert habe. Die angefochtene Bestimmung verstoße also gegen das Recht auf Leben, zu dessen Schutz die Behörden eine positive Verpflichtung hätten (erster Teil). Die klagenden Parteien machen sodann geltend, dass in der angefochtenen Bestimmung die Person, die ihrer Erklärung eine bestimmte Geltungsdauer geben möchte, die dies aber nicht mehr tun könne, gegenüber der Person, die ihrer Erklärung eine unbestimmte Geltungsdauer geben möchte, diskriminiert werde (zweiter Teil).

B.12.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthält ein ähnliches Diskriminierungsverbot, was die Wahrnehmung der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten betrifft.

B.12.2. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen ».

B.12.3. Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen ».

B.13.1. In seiner ursprünglichen Fassung sah Artikel 4 § 1 Absatz 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2002 vor, dass « die Willenserklärung [...] nur berücksichtigt werden [konnte], wenn sie weniger als fünf Jahre vor Beginn der Unmöglichkeit des Betreffenden, seinen Willen zu äussern, erstellt oder bestätigt worden [war] ».

B.13.2. Artikel 121 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches » hat die Geltungsdauer der vorgezogenen Willenserklärungen auf zehn Jahre erhöht und hat es dem Erklärenden erlaubt, die Geltungsdauer selbst festzulegen, unter der Bedingung, dass er seine Erklärung registrieren lässt. In Ermangelung eines königlichen Erlasses zur Ausführung ist diese Abänderung nicht wirksam geworden.

B.13.3. Der Gesetzgeber hat letztlich durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 2020 vorgesehen, dass die vorgezogene Willenserklärung nunmehr für eine unbestimmte Dauer gilt.

Die Verfasser des Gesetzesvorschlags, der der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegt, haben erläutert:

« La présente proposition de loi vise à supprimer cette durée de validité de cinq ans pour la déclaration anticipée d'euthanasie car, à partir du moment où toute personne peut retirer ou modifier cette déclaration lorsqu'elle le souhaite, il est inutile d'imposer une telle contrainte administrative.

Les auteurs de la loi du 28 mai 2002 ont voulu s'assurer que la volonté d'euthanasie d'une personne inconsciente fût bien d'actualité en imposant ce renouvellement quinquennal, mais il s'avère aujourd'hui que cette obligation est anxiogène pour celles et ceux qui ont fait la démarche d'une telle déclaration anticipée.

Certaines personnes renoncent même à rédiger cette déclaration par crainte qu'on considère qu'elles n'ont plus cette volonté au cas où ladite déclaration aurait dépassé l'échéance quinquennale et qu'elles se retrouvent en situation médicale correspondant aux termes de la loi sur l'euthanasie » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2019, DOC 55-0523/001, SS. 4-5).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die Streichung der begrenzten Geltungsdauer der Erklärung bezweckt, « die freie Entscheidung der Menschen [zu stärken] und [...] diese freie Entscheidung gegenüber administrativen Hürden an erste Stelle [zu stellen] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-0523/004, S. 4). Die Verpflichtung, die vorgezogene Willenserklärung alle fünf Jahre zu erneuern, bereitete Probleme angesichts der administrativen Hürden, die eine solche Formalität für häufig körperlich eingeschränkte Personen bedeutete, und angesichts der Gefahr, dass die Erneuerung vom Erklärenden vergessen wird (ebenda, S. 5; *Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2019, DOC 55-0523/001, SS. 4-5). Wenn der Erklärende die Erneuerung seiner Erklärung vergisst, besteht Unsicherheit über seine Absicht und die Gefahr, dass diese letztendlich nicht respektiert wird.

Laut den Verfassern des Gesetzesvorschlags, der der angefochtenen Bestimmung zugrunde lag, kann durch die Möglichkeit des Erklärenden, jederzeit seine vorgezogene Willenserklärung zu ändern oder zurückzunehmen, die freie Entscheidung jedes Einzelnen gewahrt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2019, DOC 55-0523/001, SS. 4-5), und erübrigt es sich,

die Möglichkeit, der Erklärung eine begrenzte Geltungsdauer zu verleihen, beizubehalten (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2019, DOC 55-0523/001, SS. 4-5) (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-0523/013, S. 3).

Es wurden mehrere Abänderungsanträge gestellt, um es dem Erklärenden zu ermöglichen, sich für eine Willenserklärung zu entscheiden, die eine begrenzte Geltungsdauer hat. Diese Abänderungsanträge wurden mit der Begründung abgelehnt, dass eine solche Änderung erneut zu rechtlicher Unsicherheit führen könnte, während « die Zielsetzung der Einführung der unbegrenzten Geltungsdauer gerade die ist, mögliche Diskussionen bezüglich der vorgezogenen Willenserklärung auszuschließen » (ebenda, SS. 3-4 und 8). « Eine vorgezogene Willenserklärung von unbestimmter Dauer ist ein Garant für Klarheit; es ist nicht mehr möglich, die Erneuerung zu vergessen » (*Ausf. Ber.*, Kammer, 5. März 2020, CRIV 55 PLEN 026, S. 68). Diese Ablehnung wurde auch mit der Situation von stark geschwächten Patienten begründet, für die die Erneuerung der vorgezogenen Willenserklärung im Fall der Beibehaltung einer begrenzten Geltungsdauer weiterhin problematisch wäre (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55 0523/013, S. 7). Wie es ein Mitglied des zuständigen Ausschusses zusammenfasste, zielt die angefochtene Bestimmung darauf ab, « die Beachtung des Willens und des Rechts auf Selbstbestimmung der Patienten zu gewährleisten und Rechtsunsicherheit zu vermeiden » (ebenda, S. 8).

B.14. Das Recht auf Leben, wie es in Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, erlegt es dem Gesetzgeber auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um « verwundbare Personen auch vor Handlungen zu schützen, mit denen sie ihr eigenes Leben gefährden », was insbesondere beinhaltet, dass er verpflichtet ist, « die Selbsttötung eines Individuums zu verhindern, falls seine diesbezügliche Entscheidung weder frei noch in voller Kenntnis der Umstände erfolgt ist » (EuGHMR, 20. Januar 2011, *Haas gegen Schweiz*, § 54). Eine solche positive Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die körperliche Unversehrtheit von verwundbaren Personen zu schützen, hat zur Folge, dass der Gesetzgeber, wenn er es erlaubt, auf der Grundlage einer vorgezogenen Willenserklärung Sterbehilfe zu leisten, ein Verfahren einführen muss, das gewährleistet, dass eine solche vorgezogene Willenserklärung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sterbehilfe geleistet wird, dem freien Willen des Betroffenen entspricht.

B.15. Im Rahmen der Prüfung des ersten Teils hat der Gerichtshof zu prüfen, ob der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung unter Beachtung der positiven Verpflichtung, die dem Staat obliegt, das Recht auf Leben zu schützen, eine Regelung eingeführt hat, die es gewährleistet, dass die vorgezogene Willenserklärung, wenn die Sterbehilfe geleistet wird, tatsächlich den freien und aktuellen Willen des Erklärenden widerspiegelt.

B.16.1. Wie in den Vorarbeiten erwähnt, ist « die vorgezogene Willenserklärung über die Sterbehilfe [...] ein Schritt, der eine Reihe von Formalitäten erfordert (Zeugen, Vertrauenspersonen usw.), und [...] vom Gesetz genau eingegrenzt [ist]. Es handelt sich daher um einen wohlüberlegten Schritt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-0523/008, SS. 6-7). Das Zurückziehen oder die Anpassung der vorgezogenen Willenserklärung ist jederzeit möglich (Artikel 4 § 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 28. Mai 2002) und relativ einfach, jedenfalls im Vergleich zu den Formalitäten, die zuvor im Fall der Erneuerung der Erklärung galten. Diese Möglichkeit, die Erklärung zurückzuziehen oder anzupassen, ermöglicht es, die freie Entscheidung des Erklärenden zu wahren und zu gewährleisten, dass die Erklärung den letzten Willen des Erklärenden wiedergibt, dass für den Fall, dass er seinen Willen nicht mehr äußern könnte, Sterbehilfe geleistet wird. Der Umstand, dass der vorgezogenen Willenserklärung eine unbestimmte Geltungsdauer verliehen wird, entbehrt also nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.16.2. Was die von den klagenden Parteien angesprochen Gefahr betrifft, dass der Erklärende im Laufe der Jahre vergisst, dass er eine vorgezogene Willenserklärung abgegeben hat, und dass er seine Meinung zu dieser Frage ändert, ist festzustellen, dass durch eine begrenzte Geltungsdauer der vorgezogenen Willenserklärung die Gefahr nicht beseitigt würde, dass der Erklärende vergisst, seine Erklärung zu erneuern. Die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Eintreten einer solchen Situation dadurch vorzubeugen, dass die Möglichkeit, der Erklärung eine begrenzte Dauer zu geben, ausgeschlossen ist, indem folglich dem Recht auf Selbstbestimmung des Erklärenden eine hohe Bedeutung eingeräumt wird, ist nicht unvernünftig. Im Übrigen hindert nichts die betroffenen Personen daran, ihre Meinung gegebenenfalls in Absprache mit ihren Angehörigen und den betroffenen Fachkräften regelmäßig zu überdenken (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-0523/013, S. 4). Darüber hinaus verpflichtet Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2002 den Arzt, mit dem Pflorgeteam oder mit Mitgliedern dieses Teams über den Inhalt der vorgezogenen Willenserklärung zu reden, wenn in der Willenserklärung eine Vertrauensperson angegeben

worden ist, mit ihr über den Willen des Patienten zu reden und mit den von der Vertrauensperson bestimmten Angehörigen des Patienten über den Inhalt der vorgezogenen Willenserklärung zu reden.

B.17. Der erste Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

B.18. Unter Berücksichtigung des in B.16.2 Erwähnten und ohne dass es erforderlich ist, die Frage zu klären, ob sich die verglichenen Personen im Hinblick auf die angefochtene Maßnahme in objektiv unterschiedlichen Situationen befinden, ist es nicht notwendig, den zweiten Teil des Klagegrunds zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

P. Nihoul